

Jetzt sagt die Deputation:

Auch bei dieser §. ist die erste Kammer in der Hauptsache zu dem Gesetzentwurf zurückgekehrt, ja, insoweit sie Abänderungen vorgenommen hat, noch über diesen hinausgegangen. Sie mißbilligt es — nach dem jenseitigen Deputationsbericht — daß man einen Unterschied zwischen censirten und nicht censirten Schriften statuiren wolle, und erklärt sich zugleich als eine noch größere Gegnerin der Anonymität und Pseudonymität, als es selbst der Gesetzentwurf gethan hat. In der letztern Beziehung namentlich erscheint der ersten Kammer der Gesetzentwurf theils als zu weit gehend, theils zu eng gefaßt. Zu weit geht der Gesetzentwurf nach ihrer Ansicht, insofern derselbe keinen Grund enthält, aus welchem eine Behörde berechtigt sein solle, die Namensangabe zu verlangen. Zu eng gefaßt findet die erste Kammer den Entwurf, insofern er nur dem Verleger und dessen Stellvertreter, nicht auch dem Drucker in Bezug auf die Ermittlung des Verfassers Pflichten auferlege, indem Letzterer wenigstens den Besteller des Druckes anzugeben im Stande sein muß. In diesem Sinne ist nun der Gesetzentwurf von der ersten Kammer abgeändert und zu dem Ende die in der Beilage auf der dritten Spalte eingetragene Fassung beliebt worden, wobei nur noch zu bemerken ist, daß darin zugleich in Consequenz der Beschlüsse bei §. 4 eine „Herabsetzung“ der Strafbestimmungen für nothwendig erachtet worden ist.

Zieht man nun diese Abänderungen in nähere Erwägung, so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß sie von der Deputation in keiner Weise hervorwortet werden können. Hat die Deputation bei ihrer ersten Berichtserstattung sich schon für den Gesetzentwurf nicht erklären können, so kann sie es noch weniger für die Beschlüsse der ersten Kammer, da diese den Zweck haben, den Gesetzentwurf in einer den diesseitigen Beschlüssen ganz entgegengesetzten Richtung noch zu erweitern, mithin zu verschärfen. Genügt dies im Allgemeinen, den Beitritt zu den Ansichten der ersten Kammer als bedenklich erscheinen zu lassen, so wird eine kurze Beleuchtung der Einzelheiten dies noch weiter darlegen.

Darin, daß zwischen censirten und uncensirten Schriften in der hier vorliegenden Beziehung ein Unterschied gemacht werde, stimmt der Gesetzentwurf mit der Deputation überein. Die letztere hat daher eigentlich nicht nöthig, ihre Ansicht besonders in Schutz zu nehmen und nochmals zu vertheidigen. Es wäre, wollte man diesen Unterschied nicht mehr gelten lassen, fürwahr dann nicht abzusehen, welchen Zweck die Censur haben oder was es nützen sollte, die letztere theilweise aufzuheben, wie nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes geschehen soll. Sehr richtig bemerkten die Motive zu dem der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Preßgesetzentwurfe zu §§. 14 und 15:

„Ein Preßgesetz, welches den Vertrieb, und in gewissen Fällen sogar den Druck einer Schrift von einer einzuholenden Erlaubniß abhängig macht, muß zugleich bestimmen, inwiefern dadurch diejenigen, welche an der Abfassung, dem Drucke und der Verbreitung Theil haben, außer weitere Verantwortlichkeit gesetzt werden. Es schien angemessen und billig, die Verantwortlichkeit wegen bloßer polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften ganz auszuschließen, weil die Verwaltung, von welcher in allen ihren Zweigen eine gewisse Solidarität gefordert werden kann, nicht füglich noch eine Verantwortlichkeit für eine Schrift und deren Veröffentlichung verlangen kann, welche durch ihre Organe geprüft und gebilligt worden ist.“

Vergl. Landtagsacten von 1840, I. Abth. I. Bd. S. 580.

Muß man hierin den Ansichten der Regierung im Allgemeinen ganz beitreten, — und die zweite Kammer hat dies bereits gethan —, so liegt dann auch die Nothwendigkeit vor, in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Benennung des unbekanntem Verfassers einer Druckschrift zu unterscheiden, ob die Letztere der Censur unterlegen hat, oder nicht? Denn ist das Erstere der Fall, so kann und soll der Verfasser der Regel nach nicht weiter verantwortlich sein, und ist er nicht verantwortlich, so ist kein Grund vorhanden, die Benennung des Verfassers irgend Jemandem zur Pflicht zu machen. Dies könnte dann nur den Zweck haben, zur Befriedigung der Neugierde zu dienen. Zu einem solchen Dienste kann sich aber die Gesetzgebung unmöglich gebrauchen lassen. Daß übrigens Ausnahmen von der Regel vorkommen können, braucht nicht besonders erwähnt zu werden, da die diesseitigen Fassungen hierauf schon Rücksicht genommen haben.

Die nächst dem angeregte allgemeine Frage: ob und inwiefern Anonymität und Pseudonymität überhaupt zu begünstigen oder zu verwerfen ist? hat schon früher genügende Beantwortung gefunden und gehört für den vorliegenden Zweck nicht mehr in den Kreis der Berathung. Die unterzeichnete Deputation kann nur soviel hinzufügen, daß sie den Ansichten der jenseitigen Deputation, welche alle und jede Anonymität beseitigt zu sehen wünscht, bei den dormalen noch bestehenden Verhältnissen beizupflichten außer Stande ist. Eine ungezwungene Kritik ist für das staatliche und gesellschaftliche Leben nicht zu entbehren, wenn es nicht versumpfen und verstocken soll. Eine solche Kritik ist aber, da in der Regel nur oder doch zunächst auf die Person des Kritikers, nicht auf Gründe der Beurtheilung gesehen zu werden pflegt, bei der jetzigen Einrichtung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, in vielen Fällen wenigstens, rein unmöglich. Eine Grenze freilich muß auch hierbei gesteckt sein. Die Deputation glaubt aber diese, soweit es überhaupt möglich ist, gefunden, und zwischen dem Zuviel und Zuwenig die richtige Mitte gehalten zu haben. Wo es sich um den Rechtsschutz handelt, da darf der Anonymität nicht gehuldigt werden. Davon ist aber auch die Deputation weit entfernt gewesen.

Macht man dem Gesetzentwurfe den Vorwurf, daß er zu weit gehe, weil er keinen Grund angebe, aus welchem eine Behörde die Namensangabe zu verlangen berechtigt sein solle, so trifft dieser Vorwurf die Beschlüsse der zweiten Kammer gleichfalls nicht, indem die von dieser aufgestellten Sätze auch diesen Umstand beachtet haben. Will aber die erste Kammer, indem sie zugestimmt, daß um der bloßen Befriedigung der Neugierde willen keine Verbindlichkeit zur Namensangabe vorhanden sei, diesen Grund darin finden, daß immer nur eine Behörde das Recht haben solle, nach dem ungenannten Verfasser einer Druckschrift zu fragen, und zwar überall, wo es der Rechts- und Polizeipflege gelte, so trifft sie, die erste Kammer, derselbe Vorwurf, den sie dem Gesetzentwurfe gemacht hat, der nämlich, daß sie zu weit geht. Wollte man gesetzlich aussprechen, daß schon für die Zwecke der Polizeipflege die Angabe der Mitwissenschaft um den Verfasser irgend einer Schrift stattfinden müsse, so würde man eine Regel aufstellen, die kein Gesetz in diesem Umfange kennt, und eine Ungeberei sanctioniren, der aller Rechtsboden abgehen würde. Einer solchen den Weg zu bahnen, muß die Deputation für sehr bedenklich erachten. Und sie darf dabei die Uebereinstimmung der geehrten Kammer um so mehr voraussetzen, als dieselbe jetzt und früher diese Gesinnung kund gegeben hat. Beispielsweise erinnert man hierbei nur an die Verhandlungen des vorigen Landtags über den Entwurf eines Gesetzes